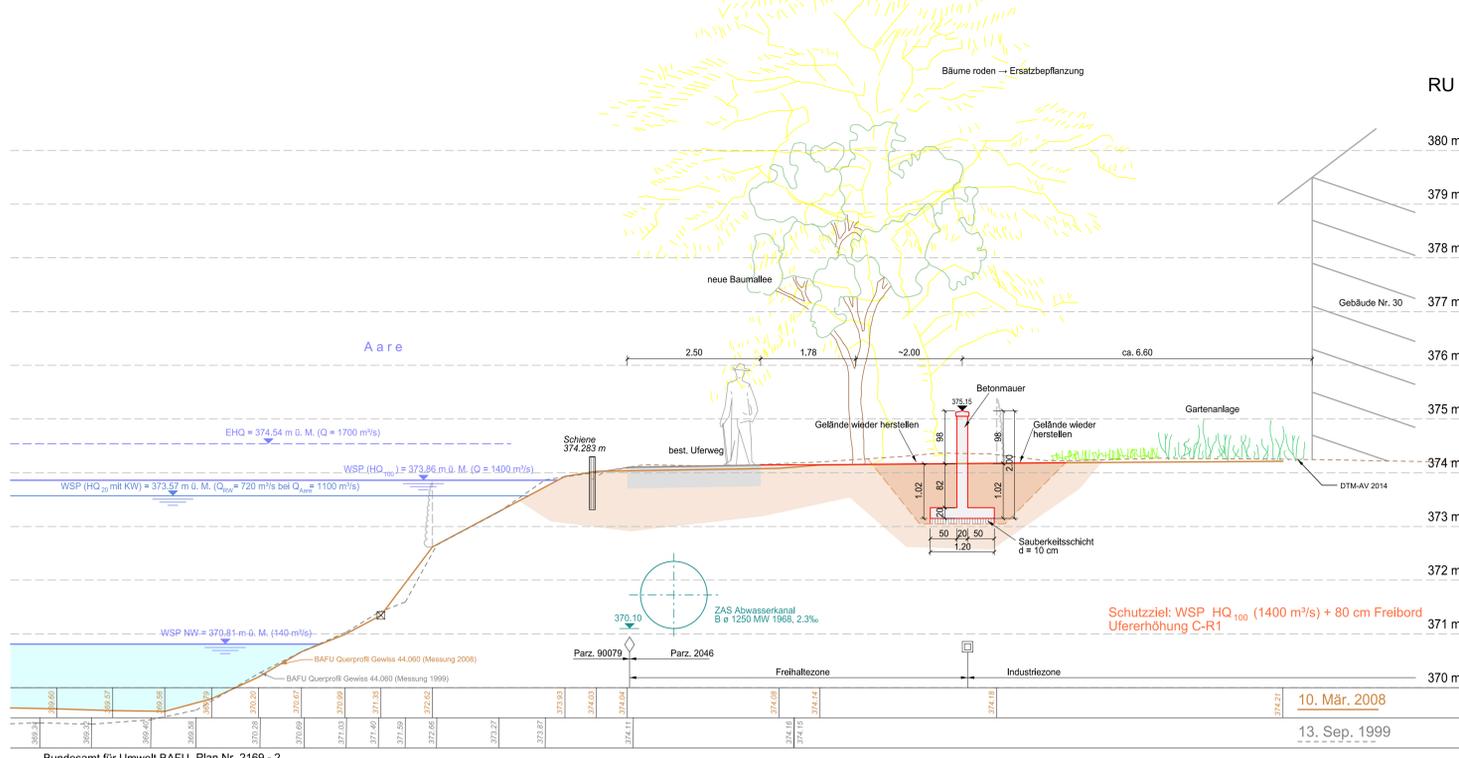


Querprofil 1 - 1 - Massnahme C-R1: Ufermauer mit Flachfundation

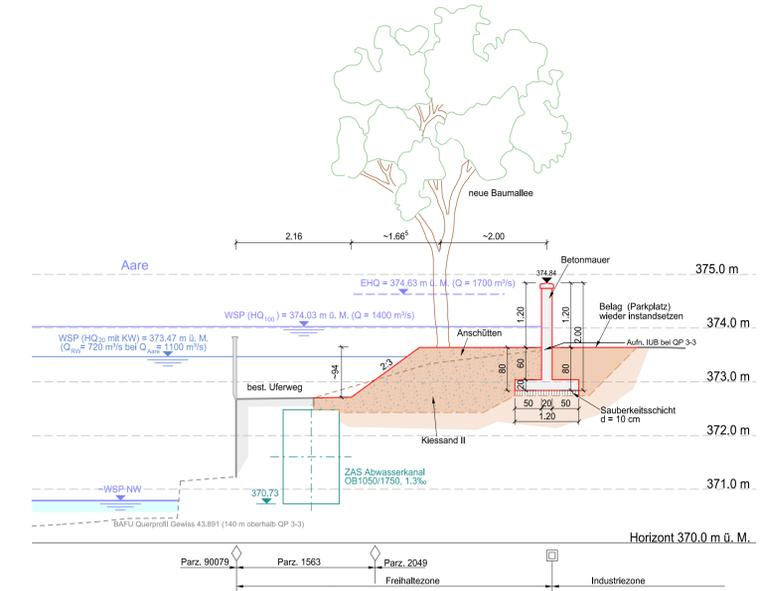
Gewiss 44.060 / km 23.965 1 : 50



Längenprofil und Situation siehe Plan 14.50731.41.403 (Beilage 2.12)
Gestaltung Uferweg siehe Planung w+s Landschaftsarchitekten AG, Solothurn
Abwasserleitung nach Bestandaufnahme KFB Pfister AG, Olten

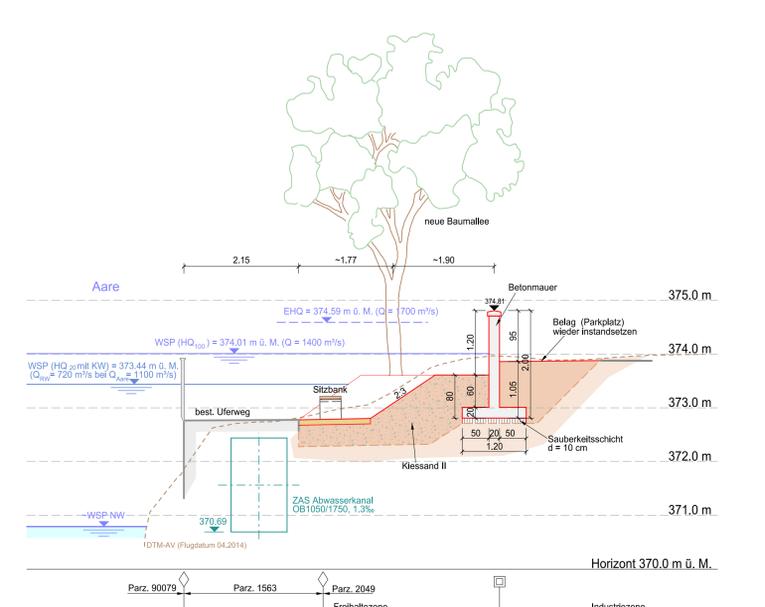
Querprofil 3 - 3 - Massnahme C-R1: Ufermauer mit Flachfundation

km 24.250 1 : 50



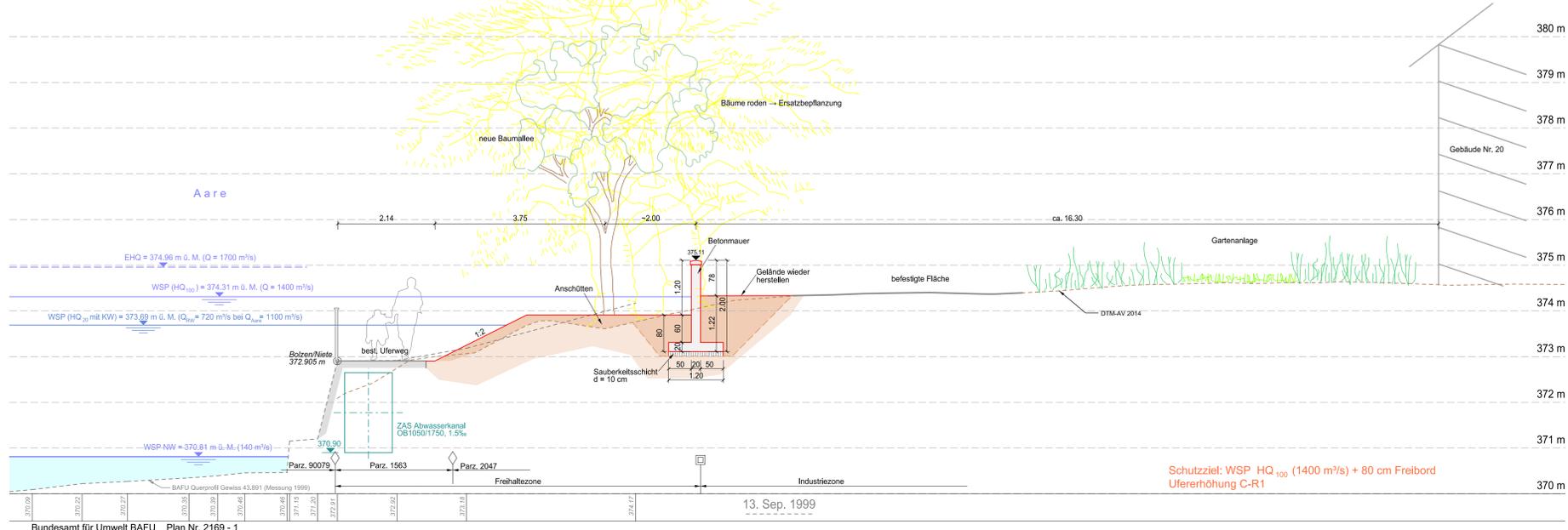
Querprofil 4 - 4 - Massnahme C-R1: Ufermauer mit Flachfundation

km 24.280 1 : 50



Querprofil 2 - 2 - Massnahme C-R1: Ufermauer mit Flachfundation

Gewiss 43.891 / km 24.115 1 : 50



Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.070) bis zur Kartengrenze (Aarau – Rheinbahn) (km 28.300) hochwasserreicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Sondereingriffe geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erfahrt, Qualitätsmassnahmen erstellt und Aussenräume gesichert.

§ 2 Geltungsbereich
Die Erschliessungs- und Gestaltungspläne mit den Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 72.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerarm ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Weschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau erforderlichen Rücklagen und Einzelaussagen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitenrinnlinie und Uferabrang
Durch Übertrag und die Schaffung neuer Seitenrinnen werden die Getreidekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferzonen (Auenbereiche) vergrössert.
Der Abhang erfolgt bis maximal 1 m unter den Niedrigwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Getreidekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steilflach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsgrenze beträgt z. B. 1:1.
Neue Böschungen und Kleinsäen werden mit Sand und Kiessand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kleinsäen werden mit Sand und Kiessand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenaufbau mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektbereichs als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird weder abgeleitet, noch zugeführt.
Neophyten dürfen durch die Bauarbeiten nicht verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entzogen.

§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen.
Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baupisten zuglassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zuglassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Bäuer und bäuerliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
Vom Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau, sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitungen sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungspläne verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekts Dritter
Die Konzessionen der Krabben Gösgen und Aarau (Aufgaben, Massnahmen) und das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planung nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses in Amtsbild in Kraft.

Einwohnergemeinden: Niedergösgen, Obergösgen, Eppenberg-Weschnau, Olten, Erlinsbach SO, Schönenwerd, Winznau

KANTON solothurn

Ballypark Übersicht Aare GEWSS-Adr. / Achsen-km 44+060 / 23.700

Brücke Schönenwerd 43+891 / 24.400

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Projektanpassung

Teilstrecke 7 – Schönenwerd

Massnahme C-R1

Querprofile 1 : 50 (km 23.965, 24.115, 24.250 und 24.280) **Beilage 2.26**

Öffentliche Auflage vom bis

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Der Staatschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser: IG HWS Niederamt (bis 2018 Baubewilligung) AG, Postfach 48, Postfach 9000 Bern 14

– IUB Ingenieur-Unternehmung AG
– Kistling + Zbinden AG
– ANL AG Natur und Landschaft
– Todereschollpartner AG
– w+s Landschaftsarchitekten AG

Änd. a		Format	60 x 147
Änd. b		Konstr.	15.11.2017
Änd. c		Gez.	15.11.2017
Änd. d		Vs.	16.11.2017
Änd. e		IUB Nr.	14.50734.41.432

Massstab 1:50

C:\IUB\HWS_Olten_Aarau\41_Ausschreibung\CAD\dgn\14_50734_41_432_Rev_A_TST_OPs.dgn
K:\openabw_aarau.pjn
17-NOV-2017
bey